



Hochschule für Medien
Kommunikation und Wirtschaft
University of Applied Sciences

H M K W

RSTPO-BACHELOR RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG

für die mit dem Grad eines *BACHELOR OF ARTS (B. A.)* oder *BACHELOR OF SCIENCE (B. Sc.)*
abzuschließenden Studiengänge der

**HMKW HOCHSCHULE FÜR MEDIEN,
KOMMUNIKATION UND WIRTSCHAFT**

Stand: **2021-02-12** (Fassung: 2021-08-10)

H M K W Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	3
§ 2 Ziele des grundständigen Studiums	3
§ 3 Nachteilsausgleich und Eltern-/Pflegezeiten	3
II Studiendauer und -leistungen	4
§ 4 Form und Dauer des Studiums	4
§ 5 Inhalte des Studiums	5
III Prüfungsorgane und Prüfer/innen	7
§ 6 Prüfungsorgane und Prüfungen im Studienverlauf	7
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	8
IV Anrechnung und Zulassung	9
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen	9
§ 10 Zulassung zu Prüfungen	10
V Studienbegleitende Prüfungsleistungen	11
§ 11 Arten von Prüfungsleistungen	11
§ 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten	11
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung	12
§ 14 Prüfungsberatung	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Plagiat	13
VI Studienbegleitende Prüfungsformen	14
§ 16 Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten, Referate	14
§ 17 Mündliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	15
§ 18 Prüfungen der Praxisphase	16
VII Bachelor-Prüfung	17
§ 19 Bestandteile, Prüfende, Zulassung	17
§ 20 Bachelor-Arbeit	19
§ 21 Bachelor-Kolloquium	20
§ 22 Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Prüfung	21
VIII Studienabschluss	21
§ 23 Bachelor-Zeugnis und -Urkunde, Modulübersicht	21
§ 24 Nachträgliche Aberkennung von Prüfungsleistungen	22
§ 25 Widerspruch und Einsicht in die Prüfungsakten	23
IX Schlussbestimmung	23
§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung	23
ANHANG	24
1 Diploma Supplement (DS)	24
2 DS-Muster	24

Präambel

- 1) Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) und ihrer *Grundordnung* (GO) erlässt die *HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* die nachfolgende *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) oder *Bachelor of Science* (B. Sc.) abschließen.
- 2) Die Nummerierung der Paragraphen dieser Ordnung ist parallel zur Nummerierung der Paragraphen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Master) für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts* (M. A.) oder *Master of Science* (M. Sc.) abschließen, gestaltet, um die zahlreichen Querverweise leichter nachvollziehbar zu halten.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- 1) Die hier vorgelegte *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) regelt die generellen Bestimmungen und Verfahren für alle Studiengänge der HMKW, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science* abschließen, unter Berücksichtigung sowohl der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung als auch der Anforderungen der beruflichen Praxis insbesondere der kommunikations- und medienorientierten Industrie. Sie legt u. a. den Rahmen der Zulassungsverfahren und der Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen in allen Phasen des grundständigen Studiums an der HMKW fest, vom Zulassungsverfahren über die studienbegleitenden Modulprüfungen bis hin zur Abschlussprüfung.
- 2) Die vorliegende allgemeine *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* wird ergänzt durch die *Zugangssatzung für Bachelor-Studiengänge* (ZgS-Bachelor) der HMKW.
- 3) Die vorliegende allgemeine *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* ist die Grundlage für die jeweiligen spezifischen *Studien- und Prüfungsordnungen* (StPO) und Curricula, die für die einzelnen Bachelor-Studiengänge erlassen werden. Diese regeln insbesondere die Inhalte, die Gewichtung in Form von ECTS Credit Points und den Verlauf der modularen Studienabschnitte der jeweiligen grundständigen Studiengänge.

§ 2 Ziele des grundständigen Studiums

- 1) Das Ziel aller grundständigen Studiengänge der HMKW, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science* abschließen, ist der Erwerb sowohl wissenschaftlicher als auch berufsqualifizierender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten.
- 2) Die Fähigkeiten zur Anwendung wissenschaftlicher und berufsspezifischer Methoden und Erkenntnisse, die im Lauf jedes Bachelor-Studiengangs der HMKW erworben werden, sollen als fachliche und personale Handlungskompetenzen die Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn oder für den Einstieg in das Berufsleben bilden.

§ 3 Nachteilsausgleich und Eltern-/Pflegezeiten

- 1) In allen studienrelevanten Veranstaltungen und Organisationsformen ist auf die Erfüllung des Gebots der Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu achten. Eventuellen Nachteilen durch körperliche Beeinträchtigungen und Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung, sexueller Präferenzen etc. ist aktiv entgegenzuwirken. Insbesondere sind alle Lehrveranstaltungen und alle sonstigen curri-

cularen bzw. studienrelevanten Anforderungen so zu gestalten, dass sie von ausnahmslos jeder bzw. jedem Studierenden in prinzipiell gleicher Weise absolviert bzw. erfüllt werden können.

- 2) Die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit und zu Pflegezeiten sind bei der individuellen Gestaltung des Studienverlaufs der Studierenden und insbesondere bei der Planung von zeitlichen Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen.

II Studiendauer und -leistungen

§ 4 Form und Dauer des Studiums

- 1) Bachelor-Studiengänge der HMKW können in zwei Formen angeboten werden:
 - Die beiden *klassisch* bzw. *klassisch⁺* („klassisch-plus“) genannten nicht-dualen Studienformen führen ausschließlich zum akademischen Abschluss des *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science*.
 - Die *duale* Studienform führt sowohl zum akademischen Abschluss des *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science* als auch zu einem Berufsabschluss gemäß BiBB, wobei hier zwei Varianten existieren:
 - Im *kooperativen* Modell wird parallel zum Studium eine dreisemestrige betriebliche Ausbildung absolviert, die mit einer regulären IHK-Berufsabschlussprüfung endet.
 - Das *überbetriebliche* Modell erfordert neben dem Studium eine zwei- bis dreisemestrige Praxisphase in Form eines Praktikums oder einer betrieblichen Ausbildung gemäß BBiG zu absolvieren sowie zusätzlichen berufsvorbereitenden Unterricht zu besuchen, der auf die Zulassung zur sogenannten 'Externenprüfung' der IHK vorbereitet.
- 2) Alle *klassischen* nicht-dualen Bachelor-Studiengänge können, abhängig von der Nachfrage, neben der üblichen Vollzeitform auch in Teilzeitform angeboten werden. In einem Teilzeitstudium findet Unterricht auch abends und an Wochenenden statt. Studiengänge der Studienform *klassisch⁺* und *duale* Studiengänge werden dagegen in der Regel nur in der Vollzeitform angeboten.
- 3) Die Studiengänge der HMKW, die zum Grad des *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science* führen, besitzen in den verschiedenen Studienformen folgende Regelstudienzeiten und Höchstverweildauern:

		Regelstudienzeit	Höchstverweildauer
<u>klassische</u> Varianten	klassisch in Vollzeit *	6 Semester	10 Semester
	" in Teilzeit	8 Semester	12 Semester
	klassisch in Vollzeit **	7 Semester	11 Semester
	" in Teilzeit	9 Semester	13 Semester
	klassisch ⁺ („klassisch-plus“)	7 Semester	11 Semester
<u>duale</u> Varianten	dual überbetrieblich mit 2-semestriger Praxisphase	8 Semester	12 Semester
	" mit 3-semestriger Praxisphase	8 Semester	12 Semester
	dual kooperativ mit 3-semestriger Praxisphase	8 Semester	12 Semester

* Betrifft alle Bachelorstudiengänge außer "BA Gamedesign und Interaktive Medien"

** Betrifft nur den Bachelorstudiengang "BA Gamedesign und Interaktive Medien"

In diesen Angaben jeweils enthalten sind die Zeiten für die verpflichtende betriebliche Praxisphase und für die Abschlussprüfung. Die genauen Regelstudienzeiten der unterschiedlichen angebotenen Studienformen der Studiengänge sind in deren speziellen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können für bestimmte Studiengruppen Verlängerungen der Regelstudienzeit und der Höchstverweildauer festgelegt werden. Die Summe der für den jeweiligen Studiengang festgelegten ECTS Credit Points darf dabei jedoch nicht verändert werden.

- 4) Bei Überschreiten der Höchstverweildauer erfolgt eine Exmatrikulation von Amts wegen (siehe § 6 ZgS-Bachelor). Im Fall von langwierigen und ärztlich attestierten Erkrankungen oder sonstigen schwerwiegenden

Gründen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfallentscheidungen Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

- 5) Bachelor-Studiengänge der HMKW können je nach Nachfrage-Situation an einem Standort nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer Sprache angeboten werden. Das englischsprachige Studienangebot ist in jedem Fall jeweils nur eine anderssprachige Variante des deutschsprachigen Studiengangs, kein eigenständiger, anderer Studiengang. Für die verschiedenen Sprachvarianten des jeweiligen Studiengangs gelten daher jeweils die gleichen Curricula, Modulhandbücher und sonstigen Regularien. Unabhängig von der Unterrichts- und Arbeitssprache können schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, inkl. der Abschlussprüfung (Arbeit und Kolloquium), nach Absprache mit den Lehrkräften auch in der jeweils anderen Sprache abgelegt werden.

§ 5 Inhalte des Studiums

- 1) Der Gliederung des Studiums sowie die Strukturen und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte werden in den studiengangspezifischen *Studien- und Prüfungsordnungen* und Curricula auf Basis dieser *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* in Form von Zeitplänen, Modulplänen etc. konkretisiert. Die Modulpläne sind durch Modulhandbücher zu ergänzen, die detailliertere Ausführungen zu obligatorischen und optionalen Inhalten und Lernzielen sowie zu Literaturempfehlungen etc. enthalten.
- 2) In allen Bachelor-Studiengängen der HMKW entsprechen einem ECTS Credit Point (gemäß dem *European Credit Transfer System*) ca. 30 Workload-Stunden (= 30 Zeitstunden à 60 Minuten). Die Anzahl der Credit Points, die insgesamt zum Erreichen des Studienziels erworben werden müssen, hängt von der jeweiligen Studienform ab:

		Regelstudienzeit	ECTS Credit Points
<u>klassische</u>	klassisch in Vollzeit *	6 Semester	180 CP
Varianten	" in Teilzeit *	8 Semester	180 CP
	klassisch in Vollzeit **	7 Semester	210 CP
	" in Teilzeit **	9 Semester	210 CP
	klassisch+ („klassisch-plus“)	7 Semester	210 CP
<u>duale</u>	dual überbetrieblich mit 2-semesteriger Praxisphase	8 Semester	210 CP
Varianten	" mit 3-semesteriger Praxisphase	8 Semester	210 CP
	dual kooperativ mit 3-semesteriger Praxisphase	8 Semester	210 CP

* Betrifft alle Bachelorstudiengänge außer "BA Gamedesign und Interaktive Medien"

** Betrifft nur den Bachelorstudiengang "BA Gamedesign und Interaktive Medien"

In diesen Leistungen jeweils enthalten sind die betrieblichen Praxisphasen sowie das Verfassen der Bachelor-Arbeit und das Kolloquium als Abschlussprüfung, die zur Verleihung des Bachelor-Grades erforderlich sind.

- 3) Alle grundständigen Studiengänge der HMKW beinhalten Praxisphasen. Die Inhalte und Lernziele der Praxisphasen werden von der Hochschule bestimmt. Sie dienen dem jeweils übergeordneten Studiengangsziel und werden in schriftlicher, verbindlicher Form in den Modulsheets zu den Praxisphasen als Teil der Modulhandbücher erfasst.
- 4) Das *nicht-duale* Studium kann sich je nach Studiengang über 6 oder 7 Semester Regelstudienzeit erstrecken:
- Sowohl 6- als auch 7-semesterige klassische Studiengänge enthalten eine einsemestrige, genauer 24-wöchige Praxisphase. Mindestens 20 Wochen dieser Phase müssen in einem Praktikumsbetrieb verbracht werden, während die restlichen 4 Wochen dem Schreiben der Praxisarbeit gewidmet werden können (siehe § 18).
 - Das klassisch+ („klassisch-plus“) Studium umfasst 7 Semester, beruht aber auf einem klassischen 6-semesterigen Studium und vermittelt exakt dieselben curricularen Lehrinhalte wie dieses.
 - a) Im Unterschied zum klassischen Studium enthält das klassisch+-Studium anstelle einer 1-semesterigen eine 2-semesterige, genauer 48-wöchige Praxisphase. Mindestens 44 Wochen dieser Phase müssen in

einem Praktikumsbetrieb verbracht werden, während die restlichen 4 Wochen dem Schreiben der Praxisarbeit gewidmet werden können (siehe § 18).

- b) Außerdem enthält das klassisch⁺ Studium in den ersten 4 Semestern zusätzlich zu den regulären Studiengangmodulen optionalen berufspraktischen Unterricht, angelehnt an jeweils passende Berufsbilder nach BBiG (Berufsbildungsgesetz), im Umfang von jeweils mindestens ca. 4 SWS.

- 5) Das *duale* Studium wird nur als Variante 6-semesteriger klassischer Studiengänge angeboten (nicht 7-semesteriger) und ist in zwei jeweils 8-semesterigen Formen möglich:

- In der kooperativen Studienform schließen die Studierenden einen *Ausbildungsvertrag* mit einem Unternehmen ab, in dem sie Tätigkeiten ausüben können, die den Kompetenzzielen des Studiengangs entsprechen bzw. ähnlich sind. Kooperativ dual Studierende absolvieren ein reguläres klassisches Studium, das in Vollzeit sechs Semester umfasst, ergänzt aufgrund der Ausbildungszeiten im Unternehmen um zwei weitere Semester. Ihre Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung beträgt somit insgesamt acht Semester, inklusive der Praxiszeiten im Ausbildungsbetrieb.
- In der überbetrieblichen Studienform wird kein Ausbildungs-, sondern ein *Praktikumsvertrag* mit einem Unternehmen abgeschlossen. Die Studierenden sind also nicht gleichzeitig Auszubildende eines Unternehmens, sondern absolvieren ein Praktikum bzw. mehrere Praktika in einem oder ggf. auch in mehreren Unternehmen als integraler Bestandteil ihres Studiums und notwendige Voraussetzung zum Erreichen des jeweiligen Studienabschlusses.

Unabhängig von der zwei- oder dreisemestrigen Praxiszeit (als Ausbildung oder Praktikum) werden sowohl in der überbetrieblichen als auch in der kooperativen dualen Studienform insgesamt 210 ECTS Credit Points erworben.

- 6) Kooperativ oder überbetrieblich *dual* Studierende erfüllen denselben Studien-Lehrplan wie die klassisch Studierenden. Sie absolvieren jedoch ein längeres betriebliches Praktikum bzw. eine reguläre betriebliche Ausbildung.

- Die Dauer der Ausbildung in der kooperativen dualen Studienform beträgt 3 Semester. Gemäß BBiG kann eine dreijährige Ausbildung auf die Hälfte der Zeit verkürzt werden, wenn die/der Auszubildende über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zudem ein hinreichender Erwerb ausbildungsrelevanter Kompetenzen, wie es z. B. im jeweiligen Studium der Fall ist, nachgewiesen werden kann. In Absprache mit der jeweils zuständigen IHK kann somit die in das kooperative duale Studium integrierte Ausbildung auf anderthalb Jahr, d. h. auf 3 Semester verkürzt werden.
- Die Dauer des Praktikums der überbetrieblich dualen Studienform beträgt ebenfalls regulär 3 Semester. Eine Verkürzung um ein Semester auf eine insgesamt 2-semesterige Praktikumszeit ist jedoch möglich, sofern das Erreichen der intendierten beruflichen Kompetenzziele des Studiums hierdurch nicht gefährdet und die grundsätzlichen Erfolgchancen des Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen IHKs für die Zulassung zur 'Externenprüfung' des jeweiligen Ausbildungsberufes gilt aktuell folgende Regelung: Das Curriculum des dual-überbetrieblichen Studiums erfordert aktuell in Berlin ein mindestens 2-semesteriges und in Köln und Frankfurt ein mindestens 3-semesteriges Praktikum. Sollten sich die Prüfungszulassungsbedingungen der IHKs in Zukunft ändern, kann eine Anpassung der Regelung erforderlich werden.

- 7) In jedem Fall muss die Praxisphase in das Qualifikationsprofil des jeweiligen Studiengangs eingebunden sein, d. h. die im Praktikums- bzw. Ausbildungsbetrieb erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen müssen integrale Bestandteile der Kompetenzziele des Studiengangs sein. Als Theorie-Praxis-Verbund wird die Praxisphase jeweils von einer Dozentin bzw. einem Dozenten begleitet und betreut. Zur Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung erfolgt die Vergabe der ECTS-Kreditpunkte für das Praktikum bzw. die Ausbildung, unabhängig von seiner/ihrer Dauer, in der Regel auf Grundlage einer Hausarbeit ("Praxisarbeit", siehe § 18), in der eine spezifische Themenstellung im Zusammenhang mit der Praktikumsphase analytisch-kritisch bearbeitet wird. Der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase ist sowohl in allen klassischen als auch in allen dualen Varianten der Bachelor-Studiengänge der HMKW eine zwingende Voraussetzung zum Erreichen des jeweiligen Studienabschlusses.

III Prüfungsorgane und Prüfer/innen

§ 6 Prüfungsorgane und Prüfungen im Studienverlauf

- 1) Die prüfungsbezogenen Organe der HMKW sind:
 - der *Allgemeine Prüfungsausschuss*, der in Berlin als übergeordnetes Entscheidungsgremium installiert ist (APA), und die an jedem weiteren Standort der HMKW (aktuell Köln und Frankfurt am Main) einzurichtenden lokalen Instanzen des *Allgemeinen Prüfungsausschusses* (aktuell der *Kölner Allgemeine Prüfungsausschuss* KPA und der *Frankfurter Allgemeine Prüfungsausschuss* FPA)
 - das *Prüfungsamt* zur operativen Umsetzung aller prüfungsrelevanten Angelegenheiten.
- 2) Diese Organe sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Prüfungen vor der Aufnahme, während der Durchführung und zum Abschluss des Studiums. Insbesondere obliegt es ihnen sicherzustellen, dass die Regularien aller Prüfungsformen eingehalten werden und die Prüflinge mit einer angemessenen Vorbereitungsfrist informiert werden über die Namen der Prüfenden, die Art und Form der abzulegenden Prüfungen und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, inkl. der Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten.
- 3) Über die Aufnahme in einen Bachelor-Studiengang der HMKW entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss anhand des Ergebnisses eines studiengangspezifischen Zulassungsverfahrens. Rechtliche Vorgaben und Verfahrensanweisungen zur Zulassungsprüfung sind in der *Bachelor-Zugangssatzung* (§ 2 ZgS-Bachelor) sowie in den Beschreibungen der Aufnahmeverfahren und Auswahlprüfungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs präzisiert.
- 4) Mit Ausnahme der Zulassungs- und der Bachelor-Prüfung werden alle anderen Prüfungsleistungen studienbegleitend zu Modulen abgelegt. Es gibt folgende fünf Formen von Modulprüfungen:
 - Schriftliche Klausuren finden in der Regel in gesonderten Prüfungswochen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit statt.
 - Modulprüfungen in Form von Referaten bzw. Projektpräsentationen finden in der Regel innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung statt.
 - Die Abgabetermine von Hausarbeiten bzw. Projektarbeiten legen die Lehrkräfte der jeweiligen Lehrveranstaltung individuell fest.
 - Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung.
 - Portfolioprüfungen sind kumulative Prüfungen aus Teilprüfungen („Portfolioelementen“) der gerade genannten vier Prüfungsformen.

Näheres hierzu regelt Abschnitt VI dieser *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung*.
- 5) Das Studium endet mit dem Verfassen einer Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium. Diese abschließende Prüfungsleistung soll zeigen, dass die/der zu prüfende Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine komplexe, umfassende Thematik aus seinem Studienbereich selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung fachlicher und formaler Standards zu analysieren, zu reflektieren und Problemlösungswege zu entwickeln. Das Bestehen der Bachelor-Prüfung führt zur Verleihung des Hochschulgrades "*Bachelor of Arts (B. A.)*" bzw. "*Bachelor of Science (B. Sc.)*" und berechtigt zum Tragen des gleichnamigen akademischen Titels.

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- 1) Die Prüfungsausschüsse an allen Standorten der HMKW bestehen gemäß ihrer Grundordnung aus jeweils fünf Personen, die aus jeweils drei Gruppen stammen:

Anzahl	Gruppe	Wahlverfahren
3	Professorinnen/ Professoren	... werden vom Akademischen Senat gewählt, der aus ihrer Reihe die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt.

Anzahl	Gruppe	Wahlverfahren
1	wissenschaftliche Mitarbeiter/in	... werden von der Vollversammlung aller wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gewählt.
1	Studierende	... wird vom AstA als Vertretung aller Studierenden gewählt.

Für jede der drei Gruppen – Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Studierende – wählt der Akademische Senat, die jeweilige Vollversammlung bzw. Vertretung jeweils mindestens ein stellvertretendes Mitglied. Wenn die/der Vorsitzende an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, benennt sie/er für die jeweilige Sitzung den stellvertretenden Vorsitz aus der Runde der Professorinnen/Professoren

- 2) Die Amtszeit aller Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und eine profes-sorale Mehrheit gegeben ist. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist aufgrund von Stimmenthaltung/en eine Mehrheit nicht festzustellen, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden über die Annahme oder Ablehnung eines Beschlusses.
- 4) Die Prüfungsausschüsse haben sowohl eine beratend-konzeptionelle als auch eine operativ-kontrollierende und entscheidungsbefugte Funktion. Sie wirken für alle prüfungsrelevanten Verwaltungsakte als Revisionsinstanz. Sie analysieren in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben dem Rektorat Anregungen zur Reform der allgemeinen und speziellen Studien- und Prüfungsordnungen.
- 5) Zudem stellen die Prüfungsausschüsse die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen der HMKW sicher, indem sie auf die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Rahmenordnung, der Zugangssatzung und der speziellen Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs achten. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung fachlicher, didaktischer und organisatorischer Qualitätsstandards in allen Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere achten sie auf die adäquate Benennung von Prüferinnen/Prüfern, die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, die fristgerechte Kommunikation von Prüfungsterminen, -formen und -resultaten und die ordnungsgemäße Dokumentation und Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- 6) Im Besonderen entscheiden die Prüfungsausschüsse über:
 - die Zulassung zu Studiengängen (§§ 1 und 2 ZgS-Bachelor)
 - die Anrechnung von Studienleistungen (§ 9 RStPO-Bachelor)
 - das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 13 RStPO-Bachelor)
 - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15 RStPO-Bachelor)
 - die Zulassung zu Abschlussprüfungen (§ 19 RStPO-Bachelor)
- 7) Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, einer Abnahme von Prüfungsleistungen beizu-wohnen. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende verpflichtet alle Mitglieder des jeweiligen *Prüfungsausschusses* zur Verschwiegenheit.
- 8) Die Prüfungsämter bestehen jeweils aus einer Verwaltungskraft bzw. bei Bedarf aus mehreren Verwaltungskräften, die den jeweiligen Prüfungsausschuss bei der operativen Umsetzung aller prüfungsrelevanten Verwaltungsprozesse unterstützt bzw. unterstützen. Hierzu zählen u. a. die Planung und Kommunikation der Prüfungstermine und -räume, die Dokumentation der Prüfungsergebnisse und die Archivierung der Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- 1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen (praktisch, schriftlich, mündlich) können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. Wenn es keinen triftigen Grund gibt, der dem entgegensteht, handelt es sich hierbei um diejenige Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung des Moduls, das geprüft wird, geleitet hat.

- 2) Prüfungsberechtigt ist gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens gleich oder gleichwertig derjenigen ist, die durch die Prüfung festgestellt werden soll. Berechtigt zur Abnahme von Zulassungsprüfungen, Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen eines Bachelor-Studiengangs der HMKW ist demnach nur, wer mindestens über einen gleichen oder verwandten Bachelor-Grad oder einen anderen, fachlich vergleichbaren Hochschulabschluss (inkl. Fachhochschulabschluss) verfügt. Sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sollte die oder der Prüfende zudem in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, über eigene Lehrerfahrung verfügen. Gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG können in studienbegleitenden Modulprüfungen zu Themen der beruflichen Praxis in Ausnahmefällen auch Prüfer/innen eingesetzt werden, die keine Lehrerfahrung besitzen.
- 3) Scheidet eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus der Hochschule aus, so bleibt deren bzw. dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- 4) Für alle Prüfenden und Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 7 Abs. 7 dieser RStPO-Bachelor entsprechend. Alle Prüfenden sind in ihrer Prüfungs- und Bewertungstätigkeit unabhängig.

IV Anrechnung und Zulassung

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

- 1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Anrechnung von Studienzeiten und Studien-/Prüfungsleistungen an Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser muss spätestens am Ende des ersten Fachsemesters an der HMKW dem Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Anrechnung erfolgt auf Basis des ECTS (*European Credit Transfer System*), wobei im Falle von Anträgen zur Anerkennung im Ausland erworbener Studienleistungen ggf. die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* gehört werden kann.
- 2) Maßgebend für die Anerkennung von Studienleistungen, die an deutschen, europäischen oder nicht-europäischen Hochschulen erworben wurden, sind
 - das "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" vom 11.04.1997 (die "Lissabon-Konvention", die in Deutschland seit dem 01.10.2007 in Kraft ist) sowie
 - für Leistungen, die im nicht-europäischen Raum erbracht wurden, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.Für Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen, die in Deutschland oder im europäischen bzw. nicht-europäischen Ausland erworben wurden, gilt gemäß Art. III.3 Abs. (5) der *Lisbon Recognition Convention* die Beweislastumkehr. Die Anerkennung kann nur verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Studienleistungen, die an der anderen Hochschule erbracht wurden, wesentliche Unterschiede zu den Studienleistungen aufweisen, die im Curriculum des jeweiligen HMKW-Studiengangs gefordert werden.
- 3) Die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und den dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- 4) Bei der Anerkennung von Studienleistungen und außeruniversitären Leistungen hat der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Bestimmungen des § 23a BerlHG einzuhalten. Weiterhin sind in Entscheidungsfragen zur Nicht-Gleichwertigkeit dieser Leistungen die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu beachten. Über die Anrechnung der ECTS Credit Points entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für außerhochschulische Leistungen gilt die Einschränkung, dass eine maximale Anrechnung von 50% der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS Credit Points möglich ist.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

- 1) Über die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. zur Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung) entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfolgen.
- 2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann zugelassen werden, wer für den jeweiligen Studiengang an der HMKW eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss von Studierenden eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung einfordern.
- 3) Aus Gründen der Qualitätssicherung besteht in den Lehrveranstaltungen der Bachelor-Studiengänge der HMKW grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Modul durch eine Prüfung abgeschlossen wird oder ob die Credit Points eines Moduls ohne Prüfung erworben werden. Hat eine Studierende bzw. ein Studierender mehr als 25 % der erforderlichen Präsenzzeiten in einem Modul versäumt, so erfolgt keine Zulassung zur Prüfung bzw. keine Anerkennung der Credit Points. Die bzw. der Studierende kann in diesem Fall einen schriftlichen Antrag beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss stellen, trotzdem zur Prüfung zugelassen zu werden bzw., bei Modulen ohne Prüfung, trotzdem die Credit Points anerkannt zu bekommen. In dem Antrag sind die Gründe für die Fehlzeiten ausführlich darzustellen. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet, ob die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen werden kann und das Modul wiederholen muss oder ob sie/er ggf. mit oder ohne zusätzliche Auflagen zur Prüfung zugelassen wird bzw. die Credit Points zuerkannt bekommt. Eine Zulassung bzw. Anerkennung ist nur dann möglich, wenn die/der Studierende die Gründe für die Fehlzeiten nicht selbst zu verantworten hat. Selbst in diesem Fall ist zu prüfen, ob ein Erreichen der jeweiligen Kompetenzziele des Moduls sichergestellt werden kann. Falls dies nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht gewährleistet ist, darf keine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung der Credit Points erfolgen.
- 4) Eine per Attest belegte Erkrankung gilt nicht als Grund, den die bzw. der Studierende selbst zu verantworten hat. Weiterhin gilt:
 - a) Atteste müssen im *Original* vorgelegt werden – Kopien und digitale Formate (PDF etc.) können nur zur vorläufigen Information akzeptiert werden.
 - b) Atteste müssen spätestens am vierten Tag nach Eintreten ihres Grundes (Erkrankung, Unfall etc.) dem Prüfungsamt zugestellt werden. Bei Folge-Attesten gilt diese Regelung entsprechend für den vierten Tag nach dem ersten attestierten Folgetag des Arbeitsunfähigkeitsgrundes. Mit ‚Tag‘ ist hier ‚*Werktag*‘ gemeint, also Montag bis Samstag (der Sonntag zählt nicht als Werktag). Wer also z. B. an einem Dienstag (inklusive) erkrankt, muss das Attest spätestens am darauffolgenden Freitag zustellen, und wenn ein Donnerstag der erste Abwesenheitstag ist, muss das Attest spätestens am darauffolgenden Dienstag zugestellt werden. Die *Zustellung* des Originals kann persönlich oder per Einschreiben erfolgen (das Ausgangsdatum des Einschreibens gilt als Zustellungstag). Alternativ kann das Attest eingescannt im PDF-Format per E-Mail spätestens am vierten Tag dem Prüfungsamt zugestellt und das Original am ersten Tag des Wiedererscheinens in der Hochschule persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden.
 - c) Gemäß den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien für Kassenärzte gilt, dass *rückdatierte* Atteste nur akzeptiert werden können, wenn der auf dem Attest ausgewiesene Beginn (bei Erst-Attesten) bzw. Folgetag (bei Folge-Attesten) der Erkrankung bzw. des attestierten Grundes der Arbeitsunfähigkeit *maximal zwei Tage* vor dem Ausstellungsdatum des Attests liegt.

Ausnahmen von den Regelungen b) und c) sind nur möglich, wenn die/der Studierende die verspätete Ausstellung des Attests nicht selbst zu verantworten hat.
- 5) Wenn eine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung von Credit Points wegen nicht ausreichender Präsenzzeiten verwehrt wird und das Modul wiederholt werden muss, so wird dies nicht als "Fehlversuch", d. h. nicht als Nichtbestehen der Prüfung gewertet. Die HMKW kann jedoch aus stundenplantechnischen Gründen ausdrücklich keine Garantie dafür übernehmen, dass im Falle der erforderlichen Wiederholung eines Moduls eine Beendigung des Studiums innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit möglich ist.

- 6) Zu den berufspraktischen Phasen (betriebliche Praktika oder Ausbildungen) sind alle eingeschriebenen Studierenden zugelassen, unabhängig von ihren jeweils vorherigen Prüfungsleistungen.

V Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Arten von Prüfungsleistungen

- 1) Modulprüfungen können die Form von Klausuren, Haus- bzw. Projektarbeiten, Referaten bzw. Projektpräsentationen, mündlichen Prüfungen oder Portfolioprfungen besitzen. Für die Module aller Studiengänge ist jeweils nur eine Prüfung anzusetzen, um die Prüfungsbelastung des Studiums insgesamt im Rahmen des Zumutbaren zu halten. Prüfungen können vor Ort in physischer Präsenz oder mit Hilfe von Online-Medien stattfinden.
- 2) Sollte Studierenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung ein Nachteil durch eine besondere Prüfungsform (räumliche Gegebenheiten, zeitliche Rahmenbedingungen, manuelle Anforderungen etc.) entstehen, so ist dieser auszugleichen. Der Ausgleich kann in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung unterschiedliche Formen besitzen: u. a. die Bereitstellung eines alternativen Prüfungsorts oder zusätzlicher Hilfsmittel, die Erhöhung der Pausenfrequenz oder Verlängerung des Zeitrahmens, eine veränderte Aufgabenstellung etc. In jedem Fall ist dabei sicherzustellen, dass der Nachteilsausgleich keine Senkung des qualitativen Anspruchs der zu erbringenden Prüfungsleistung zur Folge hat.
- 3) Dasselbe gilt in entsprechender Form für den Nachteilsausgleich in anderen Fällen: Bei der Formulierung von Prüfungsanforderungen und bei der Durchführung von Prüfungen muss grundsätzlich auf den Erhalt des Prinzips der Chancengleichheit geachtet werden. Insbesondere gilt dies für die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Mutterschutz, zur Elternzeit und zur Pflegezeit.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten

- 1) Die jeweiligen Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen fest. Dabei ist die folgende absolute Notenskala zu verwenden:

<i>Note</i>	<i>in Worten</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 / 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 2) Zusätzlich zur absoluten Benotung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 erfolgt für die Abschlussprüfung eine relative Benotung nach dem ECTS-Schema. Für die Bewertung sind hierbei folgende relativen Noten, auch 'Grade' genannt, zu verwenden:

<i>Grad</i>	<i>Prozent der Studierenden</i>	
A	10 %	die mit den besten Ergebnissen bestanden haben
B	25 %	die mit den zweitbesten Ergebnissen bestanden haben
C	30 %	die mit den drittbesten Ergebnissen bestanden haben
D	25 %	die mit den viertbesten Ergebnissen bestanden haben
E	10 %	die mit den fünftbesten Ergebnissen bestanden haben
F	-	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
FX	-	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- 3) Wenn mehrere Prüfer/innen eine Prüfung abnehmen (Kollegialprüfung), so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam als Prüfungsgruppe, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- 4) Die Modulnoten sind nach der in Abs. 1 dieses Paragraphen definierten absoluten Notenskala festzulegen. Generell gilt folgende Zuordnungstabelle arithmetischer und ausformulierter Noten: Die Modulnote lautet

<i>bei einem Durchschnitt</i>	<i>Note</i>
bis 1,5 (einschließlich):	<i>sehr gut</i>
über 1,5 bis 2,5 (einschließlich):	<i>gut</i>
über 2,5 bis 3,5 (einschließlich):	<i>befriedigend</i>
über 3,5 bis 4,0 (einschließlich):	<i>ausreichend</i>
ab 4,1 (einschließlich):	<i>nicht ausreichend</i>

- 5) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zeitlichen Aufwandes, der zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendig ist, anhand von ECTS Credit Points. Dabei können nur Studienmodule gewertet werden, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden. Zusätzliche Credit Points gemäß ECTS werden für die Erstellung der Bachelor-Arbeit vergeben.
- 6) Credit Points gemäß ECTS werden nur dann für eine Leistung erteilt, wenn deren Qualität mindestens mit der Note 4,0 nach Abs. 1 dieses Paragraphen bewertet wurde.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung

- 1) Eine Modulprüfung gilt dann als bestanden, wenn als Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) vergeben wurde. Eine Modulprüfung ist *nicht* bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Sie ist *endgültig* nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wird und keine Wiederholungsmöglichkeit besteht (siehe Absatz 5 dieses Paragraphen).
- 2) Hat die/der zu prüfende Studierendendie/der zu prüfende Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" bewertet, so erhält sie/er eine schriftliche Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann.
- 3) Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen ("Nachprüfungen") müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad in jedem Fall der ersten, nicht bestandenen Prüfung vergleichbar sein. Dies erfordert in der Regel, dass sie dieselbe Prüfungsform (Klausur, Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) wie die erste, nicht bestandene Prüfung besitzen. Wiederholungsprüfungen finden zeitnah nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der vorherigen Prüfung statt, mit einem angemessenen Vorbereitungszeitraum, der in der Regel zwischen zwei und fünf Wochen betragen sollte.

- 4) Wurde auch die zweite Wiederholungsprüfung, insgesamt also dritte Prüfung eines Moduls endgültig mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholungsprüfung oder eine Wiederholung des Moduls nicht möglich, und die bzw. der Studierende muss gemäß § 6 Abs. 2a ZgS-Bachelor exmatrikuliert werden. Bei einer insgesamt dritten Prüfung eines Moduls, die über die Fortsetzung oder den Abbruch des gesamten Studiums entscheidet, ist ein/e Zweitprüfer/in hinzuzuziehen.
- Bei den mündlichen Prüfungsformen ‚Mündliche Prüfung‘ und ‚Referat‘ muss in jedem Fall ein/e Zweitprüfer/in anwesend sein.
 - ‚Klausuren‘ und ‚Hausarbeiten‘ als schriftliche Prüfungsformen müssen, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, ebenfalls von einem bzw. einer Zweitprüfer/in bewertet werden.
- Für die gemeinsame Notenfindung in diesem Fall gelten die Ausführungen von § 20 Abs. 7 dieser Ordnung analog.
- 5) Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und auch das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

§ 14 Prüfungsberatung

- 1) Wird eine Prüfungsleistung in einem Modul nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach der durch den Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeit für das entsprechende Modul erbracht, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen und/oder Studienberaterinnen/Studienberatern durchgeführt.
- 2) Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.
- 3) Kommt die bzw. der Studierende den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nicht nach, so ist sie bzw. er zu exmatrikulieren. Sollten die Fristen, die in den Absätzen 1 bis 2 dieses Paragraphen genannt sind, aus Gründen nicht eingehalten worden sein, die die bzw. der Studierende nicht selbst zu verantworten hat, so sind sie angemessen zu verlängern.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Plagiat

- 1) Wenn die/der zu prüfende Studierendie/der zu prüfende Studierende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In begründeten Verdachtsfällen kann der Prüfungsausschuss das Einholen eines *amtsärztlichen* Attestes verlangen.
- 2) Die/Der zu prüfende Studierende muss den für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Grund unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsamt anzeigen und glaubhaft machen. Das Prüfungsamt leitet dieses Schreiben an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Bei Krankheit der/des zu prüfenden Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, und ein neuer Termin wird festgesetzt.
- 3) Wenn ein/e zu prüfende/r Studierende/r den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bzw. der jeweilige Prüfende oder Aufsichtführende trifft die Entscheidung über den Ausschluss und macht Art und Umfang der Störung aktenkundig. Die betreffende Prüfungsleistung muss im Ausschlussfall als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Störungsfällen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die/den zu prüfende/n Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die/Der zu prüfende Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 dieses Absatzes vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 4) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. durch die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel, so hat die/der jeweilige Prüfende oder Aufsichtführende dies aktenkundig zu machen. Je nach Schwere des Täuschungsversuchs, kann sie bzw. er die/den zu prüfende/n Studierende/n von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die bis zum Zeitpunkt des Feststellens des Täuschungsversuchs fertiggestellten Teile der Prüfung gewertet werden können oder ob dies aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sie bereits mit unlauteren Mitteln erstellt wurden, nicht möglich ist. In letzterem Fall muss die gesamte Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.
- 5) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender in schriftlichen Haus-, Praxis- oder Abschlussarbeiten Texte Dritter ganz oder teilweise wörtlich oder nahezu wörtlich übernimmt und nicht als wörtliches oder sinngemäßes Zitat kennzeichnet, sondern als eigene Formulierung oder wissenschaftliche Leistung ausgibt, liegt der Tatbestand eines Plagiats vor. Stößt ein/e Betreuer/in bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit auf Stellen, die den Verdacht eines Plagiats nahelegen, so informiert sie bzw. er das Prüfungsamt hierüber. Sie bzw. er legt dem Prüfungsamt eine Gegenüberstellung der inkriminierten Textpassagen und vermuteten Originalquellen vor. Bei einer Arbeit mit zahlreichen Textpassagen, die den Verdacht eines Plagiats nahelegen, reicht es, eine Auswahl besonders offensichtlicher Stellen vorzulegen. Das Prüfungsamt leitet diese Informationen an den Prüfungsausschuss weiter.
- 6) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss überprüft den Verdacht. Wenn seiner Ansicht nach ein Plagiat vorliegt, wird die/der betroffene Studierende hierüber informiert und kann innerhalb von 7 Tagen eine persönliche Stellungnahme hierzu abgeben. Wenn der Prüfungsausschuss anschließend weiterhin der Überzeugung ist, dass ein Plagiat vorliegt, wird die entsprechende Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die/der Studierende wird über diese Entscheidung informiert und erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Alle weiteren Regelungen entsprechen denen eines Täuschungsfalls, wie sie in Abs. 4) dieses Paragraphen beschrieben sind.
- 7) In besonders schwerwiegenden Fällen oder im dritten Wiederholungsfall eines Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss die Exmatrikulation des/der Studierenden beschließen. Er trifft die Entscheidung nach Untersuchung des Einzelfalls, nachdem dem betroffenen Prüfling die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde. Die endgültige Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI Studienbegleitende Prüfungsformen

§ 16 Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten, Referate

- 1) In Klausuren soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln komplexe Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Prüfungsmoduls erkennen und zu einer adäquaten Lösung führen kann. Klausuren werden in der Regel in den zwei 'Prüfungswochen' unmittelbar nach der Vorlesungszeit geschrieben. Pro Tag sollte maximal eine Klausur und pro Woche sollten maximal drei Klausuren geschrieben werden – in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich. Klausuren können beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt sein, und sie können in physischer Präsenz vor Ort (on-campus) oder online stattfinden:
 - a) Klausuren vor Ort werden beaufsichtigt. Ihre Länge soll in der Regel zwischen 90 und 180 Minuten betragen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
 - b) Online-Klausuren, die eine Beaufsichtigung erfordern (in der Regel via Videokonferenz-Software), dürfen nur unter Beachtung der Datenschutzregeln gemäß DSGVO durchgeführt werden. Zu ihnen muss in jedem Fall eine alternative Prüfungsform angeboten werden, die keine Online-Beaufsichtigung erfordert. Sie

setzen zudem eine schriftliche Einverständniserklärung der zu Prüfenden mit der jeweiligen Form der Beaufsichtigung voraus, in der auf die alternative Prüfungsform explizit hingewiesen wird. Ihre Dauer soll in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten betragen

- c) Take-Home Exams sind Online-Klausuren, die unbeaufsichtigt und als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden, d. h. Hilfsmittel jeder Art, mit Ausnahme der Kontaktierung Dritter, sind zugelassen.
- 2) In Projekt- und Hausarbeiten sowie in Referaten und Projektpräsentationen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, umfangreichere komplexe Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Prüfungsmoduls zu analysieren, Lösungsstrategien zu entwickeln und den Analyse- und Problemlösungsprozess in angemessener Form, unter Einhaltung der erforderlichen inhaltlichen und formalen Standards schriftlich bzw. verbal zu kommunizieren. V. a. in gestalterisch-kreativen Studiengängen können die Prüfungen auch die Form einer praktischen Aufgabe anstelle einer schriftlichen oder verbalen Form besitzen.
 - 3) Studienbegleitende Prüfungen in Form einer Klausur, einer Projekt-/Hausarbeit oder eines Referats werden in der Regel von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt, und das Prüfungsergebnis wird entsprechend von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden.
 - 4) Gruppenprüfungen in Form von Haus- und Projektarbeiten, Referaten und mündlichen Prüfungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die jeweiligen Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
 - 5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Haus- und Projektarbeiten sowie Referaten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe bzw. Präsentation die/den zu prüfende/n Studierende/n mitzuteilen. Die Prüfer/innen geben ihre mit Korrekturen, Anmerkungen und Noten versehenen Originalarbeiten der Hochschulverwaltung in der Regel spätestens nach sechs Wochen zur Archivierung zurück – nur in begründeten Ausnahmen kann diese Frist überschritten werden. Sämtliche Unterlagen zu Modulprüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle mündlicher Prüfungen, Aufzeichnungen zu praktischen Arbeiten etc.) sind mindestens 10 Jahre lang im Hochschularchiv aufzubewahren.

§ 17 Mündliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

- 1) Mündliche Prüfungen finden in physischer Präsenz oder online statt. Sie dauern in der Regel zwischen 15 und maximal 60 Minuten und werden von der jeweiligen Lehrkraft des Moduls, das geprüft wird, abgenommen, ggf. als Kollegialprüfung auch von zwei bzw. mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern (zur mündlichen Abschlussprüfung siehe § 21). Die Prüfungen sind zu protokollieren oder alternativ aufzuzeichnen, sofern die/der zu prüfende Studierende einer Aufzeichnung zustimmt. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. In Gruppenprüfungen müssen die Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig identifiziert und bewertet werden können. Mündliche Prüfungen inkl. der Bachelorprüfung finden hochschulöffentlich statt, sofern die/die/der zu prüfende Studierende zu prüfende Studierende der Anwesenheit von Mitgliedern der Hochschule nicht widerspricht. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Prüfer/innen, Beisitzer/innen oder Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gilt nur für die Präsentation und Befragung der/des zu prüfenden Studierenden, sie erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden zur Notenvergabe und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- 2) Portfolioprüfungen sind eine einheitliche Prüfungsform, die kumulativ aus mehreren Teilleistungen besteht, die als ‚Portfolioelemente‘ kontinuierlich im Semesterverlauf erbracht werden. Die Prüfungsnote setzt sich nach vorab definierten prozentualen Anteilen aus den Teilleistungen zusammen. Keine Teilleistungsnote darf alleine zum Bestehen der Prüfung vorausgesetzt werden (die Elemente müssen kompensierbar sein, d. h. keines muss zwingend zum Modulerfolg ‚bestanden‘ werden). Portfolioelemente können u. a. sein: schriftliche Ausarbeitungen (Entwürfe, Hausarbeiten, Poster etc.), Tests (inkl. Multiple-Choice-Tests), Referate und praktische Arbeiten in/mit verschiedensten Medien. Die anteilige Gewichtung der Teilleistungen bei der

Zusammensetzung der Gesamtnote ist den Studierenden zu Semesterbeginn transparent zu machen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Portfolioelemente nicht zu einer insgesamt unangemessen hohen Prüfungsbelastung führen.

§ 18 Prüfungen der Praxisphase

- 1) Während die Praxisphase des klassischen Studiums nur ein Semester (24 Wochen) umfasst, ist im Rahmen des dualen Studiums eine Praxisphase von mindestens zwei bzw. drei Semestern zu absolvieren, abhängig von den Anforderungen der zuständigen IHK als Praktikum oder Ausbildung. Die Praxisphase des klassischen Studiums ist mit 30 ECTS Credit Points kreditiert, die Praxisphase des dualen Studiums mit 60 Credits.
 - Die Praxisphase beider Studienformen endet mit der gleichen modulbegleitenden Leistungsüberprüfung: Sowohl die Modulprüfung des einsemestrigen Praktikums im Rahmen des klassischen Studiums als auch des Praktikums bzw. der Ausbildung, die im Rahmen des klassisch-plus bzw. des dualen Studiums zwei bis drei Semester zu absolvieren sind, besteht aus einer Praxisarbeit (siehe Absatz 3 unten).
 - Als zusätzliche Form der unbenoteten Leitungskontrolle sind in den Praktika bzw. der Ausbildung, die im Rahmen des klassisch-plus bzw. des dualen Studiums zu absolvieren sind, anders als im Praktikum des klassischen Studiums, auch so genannte ‚Lerntransferprotokolle‘ zu erstellen.
- 2) Die ‚Lerntransferprotokolle‘ sind Hausarbeiten, in denen die Studierenden anhand konkreter betrieblicher Handlungsfelder (z. B. des Newsdesks in Redaktionen, in UX-Abteilungen, zu Marketing und PR, zur Personalentwicklung etc.) beschreiben, wie spezifische Studieninhalte in der Unternehmenspraxis, die sie erleben, umgesetzt werden und wie sich methodische und fachliche Kompetenzen, die in den vorherigen Semestern erworben wurden, im Unternehmensalltag anwenden lassen. Dual Studierende müssen diese Hausarbeiten in der ersten Hälfte ihrer Praxisphase verfassen. Die Arbeiten werden benotet, und ihre Note geht zu einem Drittel in die Gesamtnote der Praxisphase ein.
- 3) Die ‚Praxisarbeit‘ ist eine Hausarbeit, in der die praktischen Erfahrungen, die bei den studiengangspezifischen Tätigkeiten im Praktikums- oder Ausbildungsunternehmen gemacht wurden, anhand einer konkreten Aufgaben- und Problemstellung reflektiert und ausgewertet werden. Sie wird in der zweiten Hälfte der Praxisphase bzw. unmittelbar nach deren Abschluss geschrieben, und ihre Note geht zu zwei Dritteln in die Gesamtnote der Praxisphase ein. Die/Der zu prüfende Studierende soll in dieser Arbeit nachweisen, dass sie/er Probleme aus exemplarischen berufspraktischen Bereichen seiner Fachrichtung selbstständig erkennen und konstruktive Lösungswege entwickeln kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss beschließen, den Erfolg der Praxisphase anhand einer Klausur statt einer Praxisarbeit zu überprüfen.
- 4) Die zu prüfenden Studierenden sind frei in der Wahl der Betreuerin bzw. des Betreuers der Praxisarbeit und im Falle des dualen Studiums der Lerntransferprotokolle. Die beiden Hausarbeiten können von ein und derselben Person oder auch von zwei unterschiedlichen Personen betreut werden. In jedem Fall müssen die Betreuer/innen prüfungsberechtigt gemäß § 8 Abs. 2 RStPO-Bachelor sein. Sie unterstützen die Studierenden in allen Phasen, von der Themenfindung bis zur Beratung bei inhaltlichen und formalen Fragen. Sie bewerten die Arbeiten gemäß den Vorgaben (zu den ECTS-Notenskalen etc.), die für Hausarbeiten als Modulprüfungen gelten (siehe § 16).
- 5) Die Studierenden legen in Abstimmung mit ihren Betreuerinnen/Betreuern das Thema der Praxisarbeit und ggf., im dualen Studium, die zu beschreibenden Handlungsfelder der Lerntransferprotokolle fest.
 - Die Lerntransferprotokolle müssen in der ersten Hälfte der Praxisphase dem Prüfungsamt eingereicht werden.
 - Das Anmeldeformular zur Praxisarbeit muss dem Prüfungsamt in jedem Fall vor Ablauf der Praxisphase eingereicht werden. Darin muss u. a. das Thema der Arbeit, das Start- und Ende-Datum des Praktikums bzw. der Ausbildung und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers angegeben werden. Der erforderliche Umfang der Praxisarbeit beträgt unabhängig von der Dauer der Praxisphase nicht weniger als 20 Seiten Fließtext (d. h. ohne Deckblatt, Verzeichnisse etc.). Bei der Festlegung der Bearbeitungsdauer der

Praxisarbeit ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall gleich nach dem Ende der Praxisphase das letzte (klassisches Studium) bzw. vorletzte (duales Studium) Semester beginnt, in dem nach 12 Wochen Unterricht die Bachelor-Arbeit (klassisches Studium) bzw. zunächst die IHK-Prüfung und anschließend die Bachelorprüfung (duales Studium) zu absolvieren sind. Als spätestster Abgabetermin der Praxisarbeit ist daher im klassischen wie im dualen Studium festgelegt: das Ende der 12. Woche nach dem offiziellen Ende der Praxisphase. Auf begründeten Antrag bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer kann diese/r eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Praxisarbeit um maximal zwei Wochen gewähren. Die Arbeit ist der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Abgabefrist in gedruckter Form zu übergeben. Zeitgleich muss sie dem Prüfungsamt in gedruckter und digitaler Form (PDF) übermittelt werden.

- 6) Lerntransferprotokolle und Praxisarbeiten sind ‚Hausarbeiten‘ im Sinne von § 16 Abs 2 dieser Ordnung. Aufgrund ihres besonderen Status‘ am Ende der ein- oder mehrsemestrigen Praxisphase gelten für Praxisarbeiten folgende Sonderregeln.
- Wird eine Praxisarbeit als "nicht ausreichend" bewertet, so muss sie zu einem vom Prüfling festzulegenden *neuen* Thema wiederholt werden. Die/Der zu prüfende Studierende kann die Betreuerin bzw. den Betreuer der zweiten Praxisarbeit erneut frei wählen, vorausgesetzt, sie/er ist prüfungsberechtigt gemäß § 8 Abs. 2 RStPO-Bachelor. Die zweite Arbeit kann also von derselben Person wie die erste Arbeit oder auch von einer anderen Person betreut werden. Auch für die zweite Arbeit muss dem Prüfungsamt ein ausgefülltes Anmeldeformular eingereicht werden. Da im Falle der Wiederholung einer Praxisarbeit eine geringere zeitliche Belastung besteht, wird hier die maximale Bearbeitungsdauer der Arbeit nach ihrer Anmeldung auf sechs Wochen festgesetzt, unabhängig von der Dauer der Praxisphase. Die zweite Arbeit wird völlig unabhängig von der ersten bewertet (alle Noten der ECTS-Notenskala können also erreicht werden).
 - Wird auch die zweite Praxisarbeit als "nicht ausreichend" bewertet, so kann gemäß dem Prinzip der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit von Modulprüfungen eine dritte Praxisarbeit verfasst werden, für die alle zur zweiten Praxisarbeit genannten Regelungen zu Betreuung, Bearbeitungsdauer und Bewertung gelten. Führt auch diese dritte Prüfung als letzte Chance, das Praktikumsmodul zu bestehen, nicht zu einem mindestens "ausreichenden" Ergebnis, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und die/der Studierende muss gemäß § 6 Abs. 2a ZgS-Bachelor exmatrikuliert werden.

VII Bachelor-Prüfung

§ 19 Bestandteile, Prüfende, Zulassung

- 1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit und einem abschließenden Kolloquium. Sie dient zugleich dem Nachweis wissenschaftlicher und beruflicher Methoden- und Fachkompetenz wie auch dem Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses des jeweiligen Studiums: Die Bachelor-Prüfung soll sicherstellen, dass die/der zu prüfende Studierende die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und die für den Einstieg in das Berufsleben erforderlichen methodischen, fachlichen und personalen Kompetenzen besitzt.
- 2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und bewertet, die vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss hierzu bestellt werden und die in der Regel auch das Bachelor-Kolloquium als mündliche Abschlussprüfung abnehmen. Die/Der zu prüfende Studierende kann in seinem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung Vorschläge zu den beiden Prüfenden unterbreiten (siehe den folgenden Absatz). Diese Vorschläge begründen keinen Anspruch auf ihre Erfüllung. Erstprüfer/in muss in jedem Fall eine Professorin bzw. ein Professor sein, die/der in der Regel an der HMKW angestellt sein sollte, dies aber nicht zwingend sein muss, es sind also auch externe professorale Erstprüfer/innen zulässig. Die oder der andere Prüfende kann einem Unternehmen angehören, in dem die/der zu prüfende Studierende begleitende Praxisstudien zu seiner Bachelor-Arbeit durchführt, sofern sie oder er als Prüfende/r die Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 erfüllt. In Situationen, in denen sich Erst- und Zweitprüfende in Bezug auf die inhaltliche Planung oder Durchführung der Abschlussarbeit nicht einig sind, gibt die Stimme der/des Erstprüfenden den Ausschlag. Die

Regelungen des § 20 Abs. 7 zum Vorgehen bei divergierenden Benotungen von Erst- und Zweitprüfenden bleiben unberührt. In Absprache mit dem/der Erstprüfer/in kann der/die Zweitprüfer/in die Hauptbetreuung der Bachelorarbeit übernehmen. Die/der Hauptbetreuer/in steht für die/den Studierenden als erste/r Ansprechpartner/in für alle auf die Bachelor-Arbeit bezogenen Fragen zur Verfügung und verfasst das Prüfungsgutachten.

- 3) Die/Der zu prüfende Studierende muss dem Prüfungsamt vor Beginn des Schreibens der Bachelor-Arbeit einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung einreichen. Dieser Antrag muss das gewünschte Thema und den gewünschten Starttermin der Arbeit und die gewünschte Arbeitsdauer enthalten. Zudem kann die/der zu prüfende Studierende in seinem Antrag angeben, wen er als Hauptprüfer/in und als Zweitprüfer/in seiner Bachelor-Arbeit und damit auch des anschließenden Kolloquiums wünscht.
- 4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nicht-Zulassung zur Bachelor-Prüfung. Zugelassen wird, wer
 - für den jeweiligen Studiengang an der HMKW eingeschrieben ist,
 - den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und
 - den Nachweis erbringen kann, bereits mindestens 150 ECTS Credit Points erworben zu haben (dies liegt 20 Credit Points, somit ca. 12 % unterhalb der insgesamt 170 Credit Points, die im Bachelor-Studium erworben werden, wenn die 10 Credit Points der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt werden). In Bachelor-Studiengängen, die insgesamt 210 Credit Points vermitteln, ist entsprechend der Nachweis von mindestens 180 Credit Points erforderlich.
- 5) Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfüllt sind, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung des eingereichten Vorschlags zum Thema, ggf. zur verlängerten Bearbeitungszeit und zu den Prüferinnen und Prüfern. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist dies dem Prüfling unverzüglich in schriftlicher Form, inklusive einer Begründung der negativen Entscheidung, mitzuteilen. Es ist eine angemessene Frist zu setzen (in der Regel zwei Wochen), bis zu der ein neuer Vorschlag eingereicht werden kann. Dabei ist es ggf. möglich, aber nicht erforderlich, Hinweise zur Reformulierung des Themas zu geben. Diese Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 6) Wird das vorgeschlagene Thema angenommen, so teilt das Prüfungsamt dem Prüfling unverzüglich Folgendes schriftlich mit:
 - das genehmigte Thema der Bachelor-Arbeit
 - der Name der Hauptprüferin bzw. des Hauptprüfers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums
 - das Datum des Beginns der Bachelor-Arbeit: Dies ist der Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Themas
 - das Datum des geplanten Abgabetermins der Bachelor-Arbeit
 Diese Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 7) Nach Annahme des Themas einer Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss kann dieses vom Prüfling nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach dem aktenkundigen Annahmetermin zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die/der zu prüfende Studierende innerhalb der zweiwöchigen Frist dem Prüfungsausschuss ein anderes Thema einreichen.
- 8) Sofern zum Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit noch nicht alle Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abgeschlossen sind, ist dem Prüfling eine Frist zu setzen, bis wann diese Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sein müssen. Diese Frist soll zwei Semester nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel, zum Beispiel bei schwerwiegenden Erkrankungen, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Sofern die Modulprüfungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgreich abgeschlossen werden, muss die Bachelor-Arbeit für ungültig erklärt und zu einem neuen Thema neu geschrieben werden.
- 9) Das Bachelor-Kolloquium als Abschluss der Bachelor-Prüfung kann erst erfolgen, nachdem die Credit Points aller Pflichtmodule und der erforderlichen Menge an Wahlpflichtmodulen, d. h. die Summe der für den Studi-

engang insgesamt vorgesehenen Credit Points abzüglich der Credit Points, die für die Bachelor-Arbeit vorgesehen sind, nachgewiesen sind.

§ 20 Bachelor-Arbeit

- 1) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit einem Betrieb vereinbart werden, in dem die/der zu prüfende Studierende seine studiengangspezifische Praxisphase absolviert hat bzw. in dem er ausbildungsspezifische Studien durchgeführt hat bzw. durchführen möchte.
- 2) Für mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Bachelor-Arbeiten werden 10 ECTS Credit Points vergeben. Die Regelzeit für das Verfassen der Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen. Die/der zu prüfende Studierende kann jedoch in seinem Zulassungsantrag unter Angabe von Gründen eine längere Bearbeitungszeit beantragen, die insgesamt jedoch 16 Wochen nicht überschreiten darf. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des Themas eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit sollte in der Regel ca. 50 bis 70 Seiten Fließtext (ohne Deckblatt, Verzeichnisseiten, Anhänge etc.) betragen, wobei das Unterschreiten des Mindestumfangs von 50 Seiten nur in besonders begründeten Fällen zulässig ist. Eine Ausnahme stellen Bachelor-Arbeiten des Fachbereichs Design dar, da sie auch praktische Arbeitsteile enthalten. Näheres hierzu **regeln** die speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* dieser Studiengänge. Bei Gruppenarbeiten (siehe Abs. 8 dieses Paragraphen) verlängert sich der Mindestumfang der Arbeit in einem angemessenen Verhältnis, das von den Betreuerinnen/Betreuern der Arbeit festzulegen ist. Als Richtwert gilt, dass sich bei kollektiv erstellten Bachelor-Arbeiten pro weiterer Person der erwartete Mindestumfang um ca. 40 Seiten erhöht.
- 3) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit ist höchstens zweimal um jeweils höchstens 4 Wochen möglich, wodurch jedoch die maximale Bearbeitungsdauer von 16 Wochen nicht überschritten werden darf.
 - a) Ein Prüfling, dem nicht mit seiner Zulassung schon die maximale Bearbeitungsdauer von 16 Wochen genehmigt wurde, kann in der Bearbeitungsphase einen *ersten* Antrag stellen, die Bearbeitungsdauer um maximal 4 Wochen zu verlängern, sofern die maximale Bearbeitungszeit von 16 Wochen hierdurch nicht überschritten werden. Dieser erste Verlängerungsantrag muss keine Begründung für die Verlängerung enthalten, und das Prüfungsamt stellt in jedem Fall eine Genehmigung aus.
 - b) Stellt die/der zu prüfende Studierende fest, dass auch die verlängerte Bearbeitungszeit nicht reicht, so kann sie/er einen *zweiten* Antrag stellen, die Bearbeitungsdauer um maximal weitere 4 Wochen zu verlängern, sofern die Maximalbearbeitungszeit von 16 Wochen hierdurch nicht überschritten wird. Dieser Antrag muss jedoch eine nachvollziehbare Begründung, warum die Verlängerung notwendig ist, enthalten. Der Antrag muss spätestens eine Woche (sieben Tage) vor dem Ende der ersten Verlängerungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht sein. Über die Annahme oder Ablehnung dieses zweiten und letzten Verlängerungsantrags entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf eine zweite Verlängerung abgelehnt, so ist die Arbeit innerhalb der ersten Verlängerungsfrist abzugeben.
- 4) Im Falle einer schweren Erkrankung oder anderer besonderer Umstände, die eine längere Unterbrechung des Verfassens der Bachelor-Arbeit erfordern, ohne dass sie durch ein Verschulden des/der Studierenden begründet sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Arbeit nach der Unterbrechung trotz formalen Überschreitens der maximalen Bearbeitungsdauer fortgeführt werden kann oder ob ein neues Thema gefunden und bearbeitet werden muss, ohne dass der abgebrochene Versuch als ‚Fehlversuch‘ gewertet wird.
- 5) Wird eine Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so muss als ihre Note "nicht ausreichend" festgestellt werden. Sofern die maximale Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche nicht erreicht ist, muss in diesem Fall eine neue Bachelor-Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.
- 6) Die Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist die Bachelor-Arbeit auch in einfacher Ausfertigung in digitaler Form auf CD-ROM, DVD oder einem vergleichbaren Datenträger oder als E-Mail-Anhang dem jeweiligen Prüfungsamt einzureichen. Die/der zu prüfende Studierende hat zusammen mit der Bachelor-Arbeit dem Prüfungsamt eine schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate und Entlehnungen kenntlich gemacht hat. Die Bachelor-Arbeit muss alle Anlagen, die zu ihrer Bewertung erforderlich sind, enthalten. Dies sind insbesondere bei quantitativ-empirischen Arbeiten die zugrundeliegenden Datensätze und bei qualitativ-empirischen Arbeiten ggf. Transkripte, Interview-Leitfäden etc.

- 7) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Abgabe abgeschlossen sein. Gemäß § 33 Abs. 3 BerlHG wird sichergestellt, dass innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelor-Arbeit deren Bewertung dem Prüfungsamt vorliegt und das Bachelor-Kolloquium durchgeführt werden kann. Diese Frist kann sich um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um die Credit Points aller für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credit Points abzüglich derjenigen, die für die Bachelor-Arbeit vorgesehen sind, nachzuweisen.
- 8) Liegen die Benotungen der beiden Prüfer/innen maximal zwei Noten-Teilstufen auseinander, so legt der/die Erstprüfer/in die Endnote unter Berücksichtigung der Bewertung der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers fest. Wenn die Benotung der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers von der Benotung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers um mindestens drei Noten-Teilstufen (also mindestens um eine ganze Notenstufe) abweicht und auch eine Rücksprache der beiden Prüfer/innen nicht zu einer konsensuellen Benotung führt, bestellt der Prüfungsausschuss eine/n dritte/n Prüfer/in. Gleiches trifft zu, wenn die Bachelor-Arbeit von genau einer/ einem der beiden Prüfer/innen mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Nach dem Votum der dritten Prüferin bzw. des dritten Prüfers wird das arithmetische Mittel der drei Notenvorschläge gebildet und die Bachelor-Arbeit mit der Noten-Teilstufe bewertet, die dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge am nächsten liegt. Bei Gleichabständigkeit des arithmetischen Mittels zu zwei Noten-Teilstufen wird zugunsten der/des Studierenden entschieden. Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn ein Drittgutachten aufgrund eines Widerspruchs eingeholt wird.
- 9) In Ausnahmefällen sind auch von zwei oder mehr Personen gemeinsam verfasste Bachelor-Arbeiten möglich, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es muss begründet werden, warum eine gemeinschaftliche Arbeit zur Lösung der forschungs-/erkenntnisleitenden Fragestellung sinnvoll ist.
 - b) Es muss explizit angegeben werden, wie sichergestellt wird, dass die individuelle Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds hinsichtlich ihres Umfangs, Inhalts und ihrer Anfertigungszeit feststellbar und bewertbar ist.

§ 21 Bachelor-Kolloquium

- 1) Die/Der zu prüfende Studierende verteidigt seine Bachelor-Arbeit nach deren Abgabe in einem abschließenden Kolloquium. Darin soll er den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, komplexe Fragestellungen aus seinem Studienbereich, die in der Regel fächerübergreifend und problembezogen sind, selbstständig unter Beachtung wissenschaftlicher und berufspraktischer Standards bearbeiten und die Arbeitsergebnisse mündlich angemessen präsentieren zu können. In diesem Fachgespräch werden Themen und Aspekte der jeweiligen Bachelor-Arbeit vertieft. Darüber hinaus sollen auch Fragen aus dem jeweiligen Studienbereich beantwortet werden, die sich nicht direkt auf die Bachelor-Arbeit der/des zu prüfenden Studierenden beziehen.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist, dass die Bachelor-Arbeit von den Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Das Kolloquium soll im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach der vorläufigen Feststellung einer mindestens ausreichenden Bewertung der Bachelor-Arbeit durchgeführt werden.
- 3) Das Kolloquium führen in der Regel die beiden Prüfenden der Bachelor-Arbeit durch. Wenn das Kolloquium von nur einer/einem Prüfenden abgenommen wird, muss es sich hierbei um eine Professorin bzw. einen Professor der HMKW handeln, zudem ist in diesem Fall die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Es können Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind nur zulässig, wenn die Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig identifiziert und bewertet werden können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Prüfling in der

Regel 45 bis 60 Minuten. Bachelor-Kolloquien sind hochschulöffentliche Veranstaltungen; die einschlägigen Regelungen von § 17, Absatz 3 finden auch hier Anwendung. Hochschulexterne Gäste können während der Präsentation und Befragung der Bachelor-Kandidatin bzw. des Bachelor-Kandidaten zugelassen werden, sofern weder eine/r der Prüfer/innen noch der/die Bachelor-Kandidat/in dagegen Einspruch erhebt.

- 4) Die Bewertung erfolgt gleichberechtigt durch beide Prüfende. Im Falle einer Differenz der beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel, zur absoluten ECTS-Notenskala gerundet, als Endnote des Kolloquiums festgesetzt. Im Übrigen findet § 17 (Mündliche Prüfungen) Anwendung. Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium teilen die beiden Prüfenden dem Prüfling die Note dieses Prüfungsteils (Kolloquium) mit.
- 5) Mit Bestehen des Kolloquiums gilt die gesamte Bachelor-Prüfung als bestanden.

§ 22 Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Prüfung

- 1) Die Note der gesamten Bachelor-Abschlussprüfung wird aus der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit und der einfach gewichteten Note des Kolloquiums ermittelt: Zu der doppelt gewichteten Note der Bachelor-Arbeit wird die einfach gewichtete Note des Bachelor-Kolloquiums addiert, die Summe wird durch drei dividiert und zur ECTS-Notenskala gerundet. Im Übrigen gilt § 12 ("Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten").
- 2) Die beiden Teile der Bachelor-Prüfung werden unabhängig voneinander bewertet, und beide müssen bestanden werden, um die gesamte Bachelor-Prüfung zu bestehen:
 - a) Wenn die Bachelor-Arbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, kann keine Zulassung zum Bachelor-Kolloquium erfolgen, und
 - b) wenn das Bachelor-Kolloquium nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, gilt die gesamte Bachelor-Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- 3) Falls die Note der gesamten Bachelor-Abschlussprüfung "nicht ausreichend" lautet, kann sie einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig (siehe § 30 BerIHG). Für die Wiederholung der Bachelor-Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 dieser Ordnung entsprechend (ein neues Thema muss gefunden werden, ein Antrag auf Zulassung muss gestellt werden etc.).

VIII Studienabschluss

§ 23 Bachelor-Zeugnis und -Urkunde, Modulübersicht

- 1) Die/Der zu prüfende Studierende erhält in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der Bachelor-Prüfung (Tag des bestandenen Kolloquiums) einen Nachweis über seinen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Dieser Nachweis besteht aus vier Dokumenten:
 - a) der *Bachelorurkunde* über den erfolgreichen Studienabschluss
 - b) dem *Bachelorzeugnis* mit den Ergebnissen der Abschlussprüfung
 - c) eine vollständige *Modulübersicht (Transcript of Records)*
 - d) das *Diploma Supplement* (siehe Anlage)
- 2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die/der zu prüfende Studierende eine *Urkunde*, mit der ihm die Berechtigung zuerkannt wird, den akademischen Titel "*Bachelor of Arts*" oder "*Bachelor of Science*" zu tragen. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und trägt das Siegel der HMKW. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Kolloquium als letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- 3) Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde erhält die/der zu prüfende Studierende ein *Zeugnis* über die bestandene Bachelor-Prüfung. Darin werden das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausgewiesen. Letztere wird wie folgt ermittelt: Zu der

doppelt gewichteten Note der Bachelor-Arbeit wird die einfach gewichtete Note des Bachelor-Kolloquiums addiert, die Summe wird durch drei dividiert und das Ergebnis wird zu dem Wert der ECTS-Notenskala gerundet, der dem Quotienten näher liegt. Das Bachelorzeugnis wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und trägt das Siegel der HMKW. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Kolloquium als letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- 4) In der Regel innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss der Bachelor-Prüfung erhält die/der zu prüfende Studierende eine vollständige *Modulübersicht (Transcript of Records)*. Diese listet alle Module, die die/der zu prüfende Studierende in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang absolviert hat, und die zu ihnen erreichten Noten auf, inkl. der Anzahl der Wiederholungsprüfungen, die ggf. erforderlich waren. In dieser Übersicht wird die Durchschnittsnote ausgewiesen, die in allen Modulen außer der Abschlussprüfung erreicht wurde, unter relativer Gewichtung der Module hinsichtlich der Anzahl der ECTS Credit Points, die ihnen jeweils zugeordnet sind. Eine Besonderheit stellt hierbei nur die Note des Praktikums dar: Da für das einsemestrige Praktikum im klassischen Studium 30 ECTS CP und für das zwei- bzw. dreisemestrige Praktikum im dualen Studium 60 ECTS CP vergeben werden, die Note dieses Moduls aber nur aufgrund der ‚Praxisarbeit‘ (siehe § 18 oben) vergeben wird, wäre eine Gewichtung dieser Prüfungsleistung mit 30 bzw. 60 CP für die Berechnung der Durchschnittsnote aller Module überproportional hoch angesetzt. Aus diesem Grund geht die Praktikumsnote im klassischen wie im dualen Studium jeweils nur mit 15 (statt 30 bzw. 60) ECTS CP in die Berechnung der Durchschnittsnote aller Module ein. Die Durchschnittsnote aller Module wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern als einstellige Dezimalzahl angegeben, deren weitere Dezimalstellen nach der ersten abgeschnitten wurden.
- 5) Zudem wird hier die Gesamt-Studiennote ausgewiesen, die wie folgt ermittelt wird: Die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Module außer der Abschlussprüfung wird mit 75 % gewichtet, mit jeweils relativer Gewichtung gemessen an der Anzahl der jeweils dem Modul zugeordneten ECTS Credit Points, und die Bachelor-Prüfungsnote wird mit 25 % gewichtet – das Ergebnis wird nicht zur absoluten ECTS-Notenskala gerundet, sondern als einstellige Dezimalzahl belassen, deren ggf. weitere Stellen nach der ersten Dezimalstelle abgeschnitten werden.
- 6) Zum *Diploma Supplement*: siehe Anlage dieser RStPO-Bachelor.

§ 24 Nachträgliche Aberkennung von Prüfungsleistungen

- 1) Hat ein/e zu prüfende/r Studierende/r bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung (einschließlich Plagiat) begangen und wird dies erst nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde bekannt, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistung korrigieren und die Prüfung, deren Teil sie ist, als nicht bestanden erklären. Falls es sich bei der betroffenen Prüfung nicht bereits um den maximal zulässigen dritten Versuch, ein Modul erfolgreich zu absolvieren, handelt, kann die/der zu prüfende Studierende die Modulprüfung wiederholen, so lange insgesamt (vorherige und nachträgliche Versuche addiert) nicht die maximale Anzahl von drei Versuchen ausgeschöpft ist.
- 2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses über eine bestandene Bachelor-Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung dagegen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses in Angelegenheiten nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen muss er dem betroffenen Prüfling die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Als Frist für eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt der Zeitraum von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses in Täuschungsangelegenheiten nicht mehr zulässig. Im Falle einer Korrekturentscheidung wird das nicht korrekt ausgestellte Prüfungszeugnis eingezogen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit den korrigierten Noten ausgestellt.

- 4) Entscheidet der *Prüfungsausschuss*, nachträglich eine Prüfung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Paragraphen als insgesamt nicht bestanden zu erklären, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, und die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis, die aufgrund falscher Annahmen ausgestellt wurden, sind einzuziehen.
- 5) Sofern die/der Betroffene durch die erfolgreiche Wiederholung einer nach Abs. 1 dieses Paragraphen bestandenen Modulprüfung die Voraussetzungen für den aberkannten Bachelorgrad wiedererlangt, muss die Bachelor-Prüfung nicht ebenfalls wiederholt werden. In diesem Fall erhält die/der Betroffene nach erfolgreichem Abschluss der wiederholten Modulprüfung
 - ein neues Bachelor-Zeugnis und eine neue Bachelor-Urkunde mit aktuellem Datum sowie
 - eine korrigierte Version des Transcript of Records und des Diploma Supplements.

§ 25 Widerspruch und Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Jede/r Studierende kann innerhalb von vier Wochen **nach** Bekanntgabe des Ergebnisses einer Modul- oder Abschlussprüfung in schriftlicher Form Widerspruch gegen die Benotung beim Prüfungsamt einreichen. Der formlose Antrag auf Widerspruch muss die Bestätigung enthalten, dass zuvor ein Gespräch mit der jeweiligen Lehrkraft stattgefunden hat, das die Bedenken gegen die Note nicht hat entkräften können, bzw. dass erfolglos versucht wurde, die Lehrkraft bzgl. eines Notengespräch zu kontaktieren. In diesem Fall ist der/dem Studierenden in angemessener Weise Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeit sowie ggf. darauf bezogene Gutachten und Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- 2) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Widerspruchs.

IX Schlussbestimmung

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1) Diese Version der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) für *Bachelor-Studiengänge* der HMKW ersetzt deren letzte Version vom 10. November 2019.
- 2) Sie wird an der HMKW veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 für alle Studierenden in Bachelor-Studiengängen, die zu diesem Termin bereits immatrikuliert sind bzw. ab diesem Termin immatrikuliert werden, in Kraft.

ANHANG

1 Diploma Supplement (DS)

Jeder Absolvent des Studiengangs erhält nach bestandener Bachelor-Prüfung zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde ein Diploma Supplement (DS) in der jeweils aktuellen Version. Die Informationen, die in das Diploma Supplement aufgenommen werden, sind im sogenannten "European diploma supplement model" festgelegt und gliedern sich in acht Abschnitte:

1. Angaben zur Person
2. Angaben zur Qualifikation
3. Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation
4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen
5. Angaben zum Zweck der Qualifikation
6. Weitere Angaben
7. Zertifizierung des Diploma Supplements
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Das DS enthält europaweit einheitliche Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Kompetenzziele und Qualifikationen (in einer deutschen und einer englischen Version). Es wird den offiziellen Dokumenten der HMKW über das absolvierte Bachelorstudium als Ergänzung beigefügt. Es dient dem Zweck, Transparenz zu schaffen und die Chancen der Hochschulabsolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

2 DS-Muster

[siehe Anhang]